Fragen zum Urheberrecht

- 1. Welche Bestandteile hat ein Nutzungs- oder Lizenzvertrag? Welche Regelung bildet den Schwerpunkt des Nutzungs- oder Lizenzvertrags und warum?
 - Vertragsparteien
 - Vertragsgegenstand
 - > Umfang der eingeräumten Rechte

Ohne die konkrete Definition des Umfangs der Nutzungsrechte werden Nutzungsrecht nur im Rahmen der sog. "Zweckübertragungslehre" übertragen. Dies führt uU dazu, dass die benötigten Rechte nicht oder nicht umfänglich übertragen werden und birgt erhebliche Gefahren für den weiteren Rechtsverkehr.

- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- > Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung
- 2. Was versteht man unter der Zweckübertragungslehre? Wann greift sie ein und wo ist sie gesetzliche geregelt?

Die Zweckübertragungslehre greift immer dann, wenn es in einem Vertragsverhältnis keine oder nur eine unzureichende Vereinbarung hinsichtlich der Nutzungsrechte gibt.

Fehlt es an einer (eindeutigen) vertraglichen Bestimmung bei der Einräumung von Nutzungsrechten, kommt die Zweckübertragungslehre bei der Auslegung des Vertrages zur Anwendung. Es handelt sich also dabei um eine gesetzliche Regelung, die bei Vertragslücken Anwendung kommt. Die Regel findet sich in § 31 Abs. 5 UrhG und besagt, dass es im Zweifelsfall auf den Vertragszweck ankommt, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

Die Lehre besagt: Nur die dafür (also für den eigentlichen Zweck des Vertrages) erforderlichen Nutzungsrechte sind vom Vertrag umfasst. Darüberhinausgehende Rechte sind weiterhin dem Urheber vorbehalten. Hintergrund der Regelung ist der Schutz des Urhebers, da er durch die Annahme, dass er seine Rechte nicht über den Vertragszweck hinaus übertragen wollte, die größtmögliche Verwertungsmöglichkeit seines Werkes hat. So kann er auf verschiedene Arten und nicht nur für die Schaffung des Werkes für seine Arbeit entlohnt werden.

3. Was besagt der sog. "Bestsellerparagraph" und wo findet man ihn?

"Bestsellerparagraph", § 32 a Abs. 1 UrhG:

Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

4. Wo finden sich im Urhebergesetz Regelungen zur außergerichtlichen Abmahnung? Welche Mindestinhalte muss eine wirksame Abmahnung haben?

§ 97 a UrhG

- (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.
- (2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise
 - 1. **Name oder Firma des Verletzten** anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
 - 2. die **Rechtsverletzung** genau zu bezeichnen,
 - 3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
 - 4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer **Unterlassungsverpflichtung** enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

Fälle zum Urheberrecht

 Die Deutsche Telekom AG stellt fest, dass ein Konkurrenzunternehmen die Telefonbücher der Telekom eingescannt hat und jetzt auf Ihrer Website zum Download anbietet. Kann die Telekom dem Konkurrenzunternehmen dies untersagen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!

Relevante Paragraphen: §§ 4, 87 a, 87 b, 97 UrhG

- Die Deutsche Telekom ist Datenbankherstellerin, da das Telefonbuch eine Datenbank i.S.d. § 87 a Abs. 1 UrhG ist.
- Telefonverzeichnisse stellen eine Sammlung von Daten dar, die systematisch angeordnet und einzeln zugänglich sind.
- Als Herstellerin einer Datenbank steht ihr ein Leistungsschutzrecht nach § 87 b Abs. 1 UrhG zu
- Aufgrund dieses Rechts, das sich u.a. auf die Vervielfältigung und Verbreitung eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils der Datenbank erstreckt, kann die Telekom von dem Konkurrenzunternehmen Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG beanspruchen (BGH, Urteil vom 06.05.1999).
- Ein möglicher Anspruch nach dem UWG wegen unlauterer Übernahme einer fremden Leistung oder wegen Ausbeutung des Rufes der Telekom tritt gegenüber dem Sonderrechtsschutz nach dem UrhG zurück.
- 2. Ein junger Autor hat gerade sein Manuskript vollendet und möchte von Ihnen wissen, wo er sein Werk anmelden muss, damit es geschützt ist. Ferner interessiert ihn, ob er dagegen vorgehen kann, dass Leute sein Buch nicht kaufen, sondern die interessantesten Geschichten aus dem Buch kopieren, um sie zu lesen, und falls er nicht dagegen vorgehen kann ob er dafür irgendwie entschädigt wird. Wie ist die Rechtslage?

Relevante Paragraphen: §§ 1, 2, 7, 53 UrhG

- Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks.
- Eine Anmeldung des Werks bei einer Institution ist nicht möglich.
- Teile des Buches dürfen nach § 53 UrhG für private Zwecke kopiert werden, ohne dass der Autor dagegen vorgehen kann.
- Der Autor hat aber die Möglichkeit, sich an die VG Wort zu wenden, welche ihre Einnahmen, wozu u.a. auch die Geräteabgaben auf Kopiergeräte gehört, an die Autoren ausschüttet.